

SG_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2009/2 vom 2. November 2009

Sg Versicherungsgericht, 2009-11-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_AVI_2009_2

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2009/2 du 2 novembre 2009

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2009/2 del 2 novembre 2009

Regeste

Art. 95 Abs. 1 und 1bis AVIG, Art. 25 ATSG. Rückforderung von Arbeitslosentaggeldern nach Zusprache einer Invalidenrente für den selben Zeitraum. Verjährungsfrist beginnt mit Rechtskraft der Rentenverfügung (E. 2.2 mit Hinweis auf BGE 127 V 484 E. 3b.-dd). Rückforderung auf Höhe der neu ausgerichteten Rente beschränkt (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 2. November 2009, AVI 2009/2).

Erwägungen

E. 1

Nach Art. 95 Abs. 1 AVIG richtet sich die Rückforderung mit Ausnahme der Fälle von Art. 55 AVIG (Rückerstattung von Insolvenzenschädigung) nach Art. 25 ATSG. Nach Abs. 1 Satz 1 der letztgenannten Bestimmung sind unrechtmässig bezogene Leistungen zurückzuerstatten. Art. 95 Abs. 1 bis AVIG hält fest, dass eine versicherte Person, die Arbeitslosenentschädigung bezogen hat und später für denselben Zeitraum Renten oder Taggelder der Invalidenversicherung, der beruflichen Vorsorge, der Erwerb ersatzordnung für Dienstleistende in Armee, Zivildienst und Zivilschutz, der Militärversicherung, der obligatorischen Unfallversicherung, der Krankenversicherung oder gesetzliche Familienzulagen erhält, zur Rückerstattung der in diesem Zeitraum bezogenen Arbeitslosentaggelder verpflichtet ist. In Abweichung von Art. 25 Abs. 1 ATSG beschränkt sich die Rückforderungssumme auf die Höhe der von den obgenannten Institutionen für denselben Zeitraum ausgerichteten Leistungen. Eine Leistung in der Sozialversicherung ist nach ständiger Rechtsprechung des Eidgenössischen Versicherungsgerichts (heute: Bundesgericht) nur zurückzuerstatten, wenn in verfahrensrechtlicher Hinsicht entweder die für die Wiedererwägung oder die für die prozessuale Revision erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind. In Art. 53 ATSG hat diese Rechtsprechung nun eine formellgesetzliche Fassung erhalten. Danach kann der Versicherungsträger auf formell rechtskräftige Verfügungen oder Einspracheentscheide zurückkommen, wenn diese zweifellos unrichtig sind und wenn ihre Berichtigung von erheblicher Bedeutung ist. Demgegenüber ist der Versicherungsträger verpflichtet, mittels sogenannter prozessualer Revision auf eine formell rechtskräftige Verfügung oder einen Einspracheentscheid zurückzukommen, wenn neue Tatsachen oder Beweismittel entdeckt werden, die zu einer anderen rechtlichen Beurteilung führen, in diesem Sinn also erheblich sind. Gemäss höchstrichterlicher Rechtsprechung stellt die rückwirkende Zusprechung einer Invalidenrente hinsichtlich formlos erbrachter Taggeldleistungen der Arbeitslosenversicherung eine neue erhebliche Tatsache dar, deren Unkenntnis die Arbeitslosenkasse nicht zu vertreten hat, weshalb ein Zurückkommen auf die ausgerichteten Leistungen auf dem Wege der prozessualen Revision im Allgemeinen als zulässig erachtet

wird (BGE 132 V 357 E. 3.1 mit Hinweisen).

E. 2

2.1 Im vorliegenden Fall ist die grundsätzliche Rückerstattungspflicht - namentlich das Vorhandensein eines Rückkommenstitels (Rentenzusprache) - für den von der Beschwerdegegnerin festgesetzten Zeitraum zu Recht nicht umstritten. Umstritten sind indes die Fragen der Verjährung der im Jahr 2002 ausbezahlten Taggelder, der Rückerstattungspflicht der während des Einsatzprogramms bei der kantonalen Verwaltung ausbezahlten Taggelder sowie die Höhe der Rückerstattung im Hinblick auf die von der Invalidenversicherung erbrachten Rentenleistungen (Verrechnungsobergrenze gemäss Art. 95 Abs. 1 bis Satz 2 AVIG).

2.2 Der von der Beschwerdegegnerin verfügungsweise zurückgeforderte Betrag von Fr. 28'764.95 (netto) umfasst auch Leistungen im Umfang von Fr. 6'707.45 (netto), die im Zeitraum von März bis September 2002 ausbezahlt wurden (act. G 3.1/5b). Diesbezüglich macht der Beschwerdeführer geltend, diese seien verjährt. Zwar beginnt die absolute Verjährungsfrist von fünf Jahren grundsätzlich mit der Entrichtung der einzelnen Leistung (Art. 25 Abs. 2 ATSG). Demgegenüber ist mit der Beschwerdegegnerin festzustellen, dass gemäss der höchstrichterlichen Rechtsprechung die Verjährungsfrist bei nachträglicher Zusprache einer Invalidenrente erst mit der Rechtskraft der Rentenverfügung zu laufen beginnt. Das Bundesgericht begründet seine Ansicht damit, dass es nicht das Ziel (telos) des Gesetzgebers gewesen sein könne, die Verwirkungsfrist zu einem Zeitpunkt beginnen zu lassen, in dem die Auszahlung der Taggelder noch gar nicht unrechtmässig gewesen sei. Die Bezeichnung "Auszahlung" ("versement") könne sich daher nur auf Zahlungen beziehen, auf die die begünstigte Person keinen Anspruch gehabt habe. Werde die Rückforderung mit einer rückwirkenden Ausrichtung einer Invalidenrente begründet, sei dies erst dann der Fall, wenn die Entscheidung über die Rente in Rechtskraft erwachsen sei (BGE 127 V 484 E. 3b.-dd). Diese noch unter der Herrschaft des altrechtlichen Art. 95 Abs. 4 AVIG ergangene Rechtsprechung wurde mit dem Inkrafttreten des inhaltlich identischen Art. 25 Abs. 2 ATSG (soweit ersichtlich) nicht geändert. Dazu besteht umso weniger Anlass, als der (fast) parallel mit dem Inkrafttreten des ATSG per 1. Juli 2003 aufgenommene Art. 95 Abs. 1 bis AVIG - im Gegensatz zum altrechtlichen Art. 95 AVIG - nunmehr eine Beschränkung der Rückerstattungspflicht auf die Höhe der nachgezählten Leistungen der definitiv leistungspflichtigen Sozialversicherung vorsieht. Mithin läuft die versicherte Person nicht mehr Gefahr, nach Jahr und Tag mehr Leistungen zurückerstatten zu müssen, als sie neu erhält. Vielmehr können per definitionem sämtliche Rückforderungen mit Leistungen der definitiv zuständigen Versicherung verrechnet werden und es werden lediglich Leistungen der Arbeitslosenversicherung durch solche der IV ersetzt. Vorliegend teilte die Sozialversicherungsanstalt St. Gallen der Ausgleichskasse St. Gallen am 27. Oktober 2008 mit, dass der Beschwerdeführer ab 1. März 2002 Anspruch auf eine ganze Rente, basierend auf einem Invaliditätsgrad von 100 % habe (act. 3.1/7; vgl. auch Vorbescheid vom 19. August 2008 [act. G 3.1/13]). Selbst wenn man auf den früher ergangenen Vorbescheid abstellen will (Eingang bei der Beschwerdegegnerin am 29. August 2008; act. G 3.1/13), ist die fünfjährige Verwirkungsfrist mit dem Erlass der Rückforderungsverfügung am 9. Dezember 2008 ohne weiteres gewahrt.

2.3 Wie in der vorstehenden Erwägung bereits ausgeführt, können bei der nachträglichen Zusprache einer Invalidenrente Arbeitslosentaggelder nur in der Höhe der von der IV ausgerichteten Leistungen zurückgefordert werden (Art. 95 Abs. 1 bis AVIG, in Kraft sei 1. Juli 2003). Obwohl die Beschwerdegegnerin dies sowohl in ihrer Verfügung vom 9. Dezember 2008 als auch im angefochtenen Einspracheentscheid vom 18. Dezember 2008 so ausführte,

forderte sie schliesslich sämtliche im Zeitraum von März bis September 2002, im November 2006 und von Dezember 2007 bis August 2008 ausbezahlten Arbeitslosentaggelder im Umfang von Fr. 28'764.95 zurück. Während diese im Jahr 2002 (für das die Beschränkung ohnehin nicht gilt) und im November 2006 den Betrag der jeweiligen Rente von Fr. 1'373.-- bzw. Fr. 1'433.-- (vgl. act. G 3.1/6) nicht überstiegen, lag der zurückgeforderte Betrag im Zeitraum von Dezember 2007 bis August 2008 jeweils deutlich über dem Rentenbetriffnis von Fr. 1'473.--. Die Rückforderungen sind somit für die einzelnen Zeiträume jeweils um das die Rente übersteigende Mass zu kürzen. Mithin kann im Zeitraum Dezember 2007 bis August 2008 nur der Betrag von Fr. 13'257.-- (9 X Fr. 1'473.--) zurückgefordert werden. Hinzu kommt die Rückforderung von Fr. 1'125.80 für den November 2006 sowie der Betrag von Fr. 6'707.45 für den Zeitraum von März 2002 bis September 2002 (vgl. act. G 3.1/5b), insgesamt also Fr. 21'090.25. 2.4 Im Weiteren macht der Beschwerdeführer geltend, es seien die während des Einsatzprogramms bei der kantonalen Verwaltung ausbezahlten Taggelder von der Rückforderung auszunehmen. Dabei handle es sich um eine Art Mindestlohn, der nicht zurückgefordert werden könne. Soweit das Taggeld den Mindestbetrag von Fr. 102.-- überschritten habe, handle es sich um ein Entgelt für erbrachte Arbeit und könne ebenfalls nicht zurückgefordert werden. Vom 7. Mai 2008 bis zum 29. August 2008 nahm der Beschwerdeführer an einem Einsatzprogramm bei der Staatskanzlei der kantonalen Verwaltung St. Gallen teil, zunächst zu 100 %, ab dem 26. Juni 2008 zu 80 % (act. G 3.1/8 - 17). Der Beschwerdegegnerin ist beizupflichten, dass das Bundesgericht in BGE 125 V 360 E. 2b festgestellt hat, die vorübergehende Beschäftigung nach Art. 72 Abs. 1 AVIG (heute: Art. 64a AVIG) stelle kein gewöhnliches Arbeitsverhältnis dar, sondern sei als Verhältnis sui generis zu betrachten. Die versicherte Person bekommt denn auch keinen Lohn, sondern ein Taggeld, wie sich auch aus den AM-Bescheinigungen der Monate Mai bis August 2008 ergibt (act. G 3.1/10 - 17). Mithin ist die Entschädigung nicht als Entgelt für erbrachte Leistung zu betrachten. Das Beschäftigungsprogramm dient denn auch nicht in erster Linie dem Arbeitgeber, sondern der Wiedereingliederung arbeitsloser Personen (vgl. Thomas Nussbaumer, Arbeitslosenversicherung, in: Schweiz. Bundesverwaltungsrecht, Band XIV, Soziale Sicherheit, 2. Aufl., Rz 708). Im Übrigen erleidet der Beschwerdeführer durch die Rückforderung im oben beschriebenen zulässigen Umfang ohnehin keinen Nachteil, bekommt er doch stattdessen auch für die Zeit des Einsatzprogramms die ganze Rente der IV (vgl. act. G 3.1/6). Zusammenfassend ergibt sich damit, dass der Beschwerdeführer den Betrag von Fr. 21'090.25 zurückzuerstatten hat. Bei rechtzeitiger Geltendmachung des Verrechnungsantrags durch die Beschwerdegegnerin (vgl. act. G 3.1/6) ist dieser Betrag bereits durch Verrechnung getilgt (da der rückforderbare Betrag kleiner ist, als das für den entsprechenden Zeitraum zur Verfügung stehende Substrat), ansonsten ist er beim Beschwerdeführer erhältlich zu machen. Die Frage, ob der Beschwerdeführer allenfalls noch Leistungen aus der beruflichen Vorsorge erhält, ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Soweit dies der Fall sein sollte, wäre der Beschwerdeführer erneut gemäss Art. 95 Abs. 1 bis AVIG im Umfang der erhaltenen Leistungen (soweit noch nicht getilgt) rückerstattungspflichtig.

E. 3

In teilweiser Gutheissung der Beschwerde ist der angefochtene Einspracheentscheid vom 18. Dezember 2008 aufzuheben und der Rückforderungsbetrag auf Fr. 21'090.25 festzusetzen. Gerichtskosten sind keine zu erheben (Art. 61 lit. a ATSG). Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1.

In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird der angefochtene Einspracheentscheid vom 18. Dezember 2008 aufgehoben und der Beschwerdeführer im Sinne der Erwägungen verpflichtet, der Beschwerdegegnerin zu viel erhaltene Arbeitslosenentschädigung in den Monaten März bis September 2002, November 2006 sowie Dezember 2007 bis August 2008 im Betrag von Fr. 21'090.25 zurückzuerstatten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.